

13. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -)

Präambel

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2016, des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 19.09.2018 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung – AAS -) wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung der Satzung:

1. § 4 I. wird wie folgt geändert:

hinter Abs. 2 wird eingefügt:

- (3) Gebäude und Gebäudeteile, die hinter der Tiefenbegrenzungslinie (40 m) stehen, keinen Anschlussbedarf an die jeweilige zentrale Abwasseranlage haben und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe für die mit solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen bebauten Grundstücke insoweit unberücksichtigt, als die sich ergebende tiefere Grundstücksfläche nicht berücksichtigt wird.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach Satz 1 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich über eine Veränderung der baulichen Umstände auf seinem durch Satz 1 begünstigten Grundstück zu informieren, die Auswirkungen auf die Beitragserhebung haben können.

- (4) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 des Baugesetzbuches oder innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 des Baugesetzbuches liegen gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

Ändern sich die für die Beitragsbemessung nach Satz 1 maßgeblichen Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so entsteht damit ein zusätzlicher Beitrag. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Verband unverzüglich schriftlich über eine Veränderung der baulichen Umstände auf seinem durch Satz 1 begünstigten Grundstück zu informieren, die Auswirkungen auf die Beitragserhebung haben können.

Der alte Abs. 3 wird neu zu Abs. 5 und der alte Abs. 4 wird neu zu Abs. 6

Artikel 2: Neufassung der Satzung


Die Verbandsvorsteherin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung durch Veröffentlichung im Internet <http://www.wzv-strelitz.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustrelitz, 18.10.2018




Lindheimer
Verbandsvorsteherin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neustrelitz, 18.10.2018



Lindheimer
Lindheimer
Verbandsvorsteherin